

Anlage 5:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12
„Aldi Discountmarkt Mont-Cenis-Straße“
Stadtbezirk Sodingen**

Abwägungsvorschlag

**der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1
BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

<p>1. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Sodingen am 20.06.2018. Folgende Einwendungen und Fragestellungen wurden in diesem Rahmen erörtert.</p> <p>Anmerkung: Die Namen der Fragesteller/Innen / der Einwender/Innen sind der Verwaltung bekannt, werden jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt.</p> <p>1.1 Es wird darum gebeten, bei der Umsetzung der Planung Anschlüsse für Elektromobilität zu schaffen.</p> <p>1.2 Es wird darum gebeten, mehr Grün im Bereich der Stellplatzanlage sowie eine Dachbegrünung vorzusehen.</p> <p>1.3 Es wird gefragt, ob auch eine Photovoltaik-Anlage vorgesehen ist.</p> <p>1.4 Es wird gefragt, ob der Stellplatz weiter öffentlich bleiben wird.</p> <p>1.5 Es wird gefragt, ob auch Elektroanschlüsse für Autos vorgesehen sind.</p>	<p>1. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1.1 Die Anregung wird im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt und hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit geprüft.</p> <p>1.2 Die Anregung wird im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt und hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit geprüft.</p> <p>1.3 Die Frage wird bejaht.</p> <p>1.4 Die Frage wird bejaht.</p> <p>1.5 Elektroanschlüsse sind vor dem Hintergrund der langen Ladezeiten und den demgegenüber kürzeren Einkaufszeiten derzeit nicht am Standort vorgesehen.</p>
--	--

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

<p>1. Schreiben der Stadt Herne: FB Umwelt und Stadtplanung – Generelle Planung und interkommunale Kooperation vom 27.06.18</p> <p>Abschnitt 2.2 der Begründung bedarf der Überarbeitung. Hinsichtlich der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem RFNP hebt der vorhandene Text auf die regionalplanerische Ebene ab, im Sinne des § 8 Abs. 1 BauGB ist hierfür aber lediglich die bauleitplanerische Ebene des RFNP von Belang. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Arbeitshilfe Anwendung RFNP (aktuelle Fassung beigefügt). Der zweite Absatz des Abschnitts sollte darum durch z.B. folgende Formulierung ersetzt werden:</p> <p>Die geplante Festsetzung eines Sondergebiets "Nahversorgungsstandort" ist als abweichende Konkretisierung aus der Wohnbauflächendarstellung des RFNP entwickelt. Das Sondergebiet ist gegenüber der Wohnbaufläche eindeutig untergeordnet, die Wohnbaufläche wird in ihrer Funktion und Wertigkeit damit nicht beeinträchtigt. Der Nahversorgungsstandort ist als Wohnfolgenutzung in der Maßstäblichkeit des RFNP der Wohnbaufläche funktional zuzuordnen. Zudem handelt es sich um eine überwiegend bestandsorientierte Planung.</p>	<p>1. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es erfolgt eine Überarbeitung des betreffenden Abschnittes in der Begründung.</p>
---	--

<p>2. Schreiben von Evonik Technology & Infrastructure GmbH</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>an den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.</p> <p>Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer/ Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none">• ARG mbH & Co. KG• AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise)• BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU)• Covestro AG (nur CO-Pipeline)• EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG• INEOS Solvents Germany GmbH• K+S KALI GmbH (teilweise)• OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG• PRG Propylenpipelines Ruhr gmbH & Co, KG• TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise)• Westgas GmbH• Evonik Technology & Infrastructure GmbH <p>Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.</p> <p>Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>2. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
--	---

<p>3. Schreiben der Stadt Herne: FB Schule und Weiterbildung</p> <p>Erstellt von: Jasminko Makar E-Mail senden, am: 28.06.2018, Aktenzeichen: 31.1 Ma.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens FB Schule und Weiterbildung bestehen gegen die geplante Erweiterung des ALDI Discounts an der Mont-Cenis-Straße keine Bedenken.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Im Auftrag Jasminko Makar</p>	<p>3. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
--	---

<p>4. Schreiben der Stadt Herne: FB Soziales vom 28.06.18</p> <p>Das Bauvorhaben fällt nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW.</p>	<p>4. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
--	---

<p>5. Schreiben der Stadt Herne: FB Umwelt und Stadtplanung - Denkmalschutz</p> <p>Kein denkmalpflegerischer Belang!</p>	<p>5. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
---	---

<p>6. Schreiben der Stadt Herne: FB Umwelt und Stadtplanung - Stadterneuerung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der Abteilung 51.3 werden keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>6. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
--	---

<p>7. Schreiben der Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem o.g. Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Das Planungsgebiet wird durch die Haltestelle „Am Volkspark“ im Tagesverkehr (Linie 324 Herne Bf – LAGO – Sodingen – Castrop-Rauxel) und im Wochenendnachtverkehr (Linie NE31 Herne Bf – Holthausen – Herne Bf) gut durch öffentliche Verkehrsmittel erschlossen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>7. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Informationen werden in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt.</p>
--	---

<p>8. Schreiben des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 29.06.18</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im o.g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>8. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
--	---

<p>9. Schreiben der Stadt Herne: FB Recht und Bauordnung – Recht vom 29.06.18</p> <p>Seitens des FB 23/1 (Recht und Bauordnung, Abteilung Recht) werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.</p>	<p>9. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
--	---

<p>10. Schreiben der Stadt Herne: FB Gebäudemanagement – GMH vom 04.07.18</p> <p>Zu dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren haben wir keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>10. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
---	--

<p>11. Schreiben der Stadt Herne: FB Vermessung und Kataster – Bodenverkehr vom 05.07.18</p> <p>Seitens des Fachbereiches 52 werden zu dem Planverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>11. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
---	--

<p>12. Schreiben von Amprion GmbH vom 05.07.18</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständige Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>12. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
--	--

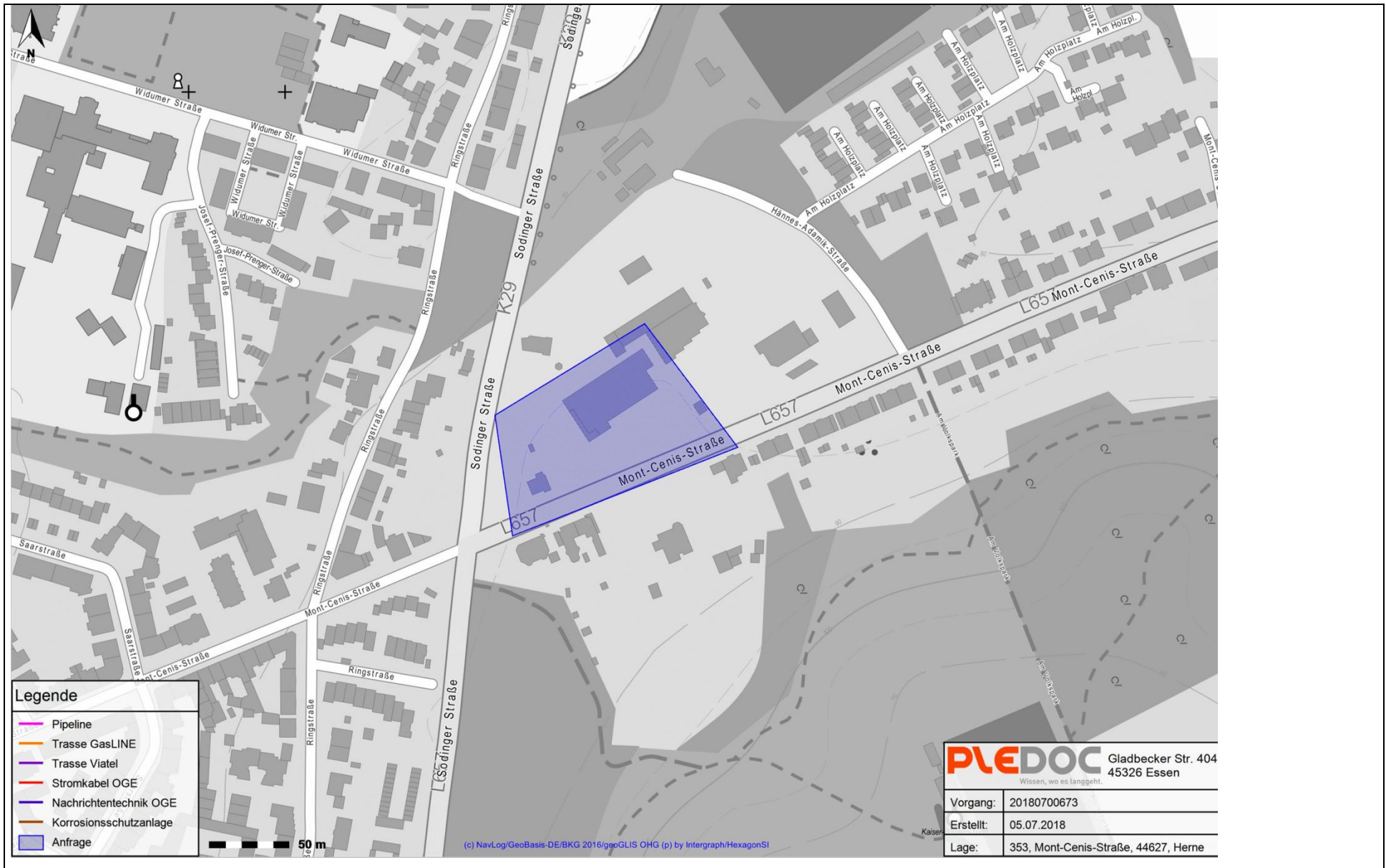
<p>13. Schreiben der Stadt Herne: FB Öffentliche Ordnung und Sport vom 06.07.18</p> <p>Keine Bedenken</p>	<p>13. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
--	--

<p>14. Schreiben von PLEdoc GmbH vom 05.07.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehen aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Open Grid Europe GmbH, Essen• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleistungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europe Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)• Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu</p>	<p>14. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
--	--

Anlage 2 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalkonzernen gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
--	--

Anlage 2 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen



<p>15. Schreiben von Unitymedia NRW GmbH</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. Freundliche Grüße</p>	<p>15. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
---	--

<p>16. Schreiben der Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG vom 05.07.18</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, diese Auskunft geben wir zugleich im Namen der GELSENWASSER AG: Für die Benachrichtigung über o.g. Planungen danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht. Freundliche Grüße</p>	<p>16. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
---	--

<p>17. Schreiben von Vodafone GmbH vom 09.07.18</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung:</p> <p>In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:</p> <p>X Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)</p> <p>Darüber hinaus ist zur Zeit seitens Vodafone keine Mitverlegung und kein Ausbau geplant.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>17. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
--	--

<p>18. Schreiben der Stadt Herne: FB Rat und Bezirksvertretungen vom 11.07.18</p> <p>Aus Sicht der Projektgruppe „Kinderfreundliche Stadt“ gibt es keinerlei Einwände.</p>	<p>18. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
---	--

<p>19. Schreiben von Deutsche Telekom Technik GmbH vom 12.07.18</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von der geplanten Änderung des Areals um den Aldi-Markt ist auch unser vorhandener Anschluss betroffen.</p> <p>Dieser müsste bei Umbau/Neubau des Marktes zurückgebaut und anschließend wieder neu errichtet werden.</p> <p>Wir bitten, unsere Stellungnahme an den Bauherrn weiterzugeben, damit dieser sich zum gegebenen Zeitpunkt mit uns in Verbindung setzt.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>19. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
--	--

<p>20. Schreiben von Thyssengas GmbH vom 12.07.18</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrer Nachricht vom 27.06.2018 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme/n mit:</p> <p>X Durch die o.g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p>X Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p> <p>Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.</p> <p>Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift: Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>20. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
---	--

<p>21. Schreiben von LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe vom 16.07.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanke ich mich.</p> <p>Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.</p> <p>Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können.</p> <p>Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich aufzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).</p>	<p>21. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht, der Hinweis war bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes enthalten und bleibt auch Bestandteil des Entwurfs.</p>
--	--

<p>22. Schreiben von STEAG GmbH vom 17.07.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen. Wir haben diese in unserem Hause prüfen lassen. Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>22. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
--	--

<p>23. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie vom 18.07.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Mont Cenis 3“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Her-Mont“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Mont Cenis 3“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Her-Mont“ ist die Stadtwerke Herne Aktiengesellschaft, Grenzweg 8 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.</p> <p>Ausweichlich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Jedoch sind im hier geführten Bergbau- Alt- und Verdachtsflächenkatalog im näheren [Umfeld] des Planvorhabens folgende Verdachtsflächen verzeichnet:</p> <p>4409-S-034, Mont Cenis 2/4, Schachtanlage 4409-A-023, Mont Cenis 2, Halde.</p> <p>Für diese ehemaligen Betriebsstätten hat die Bergaufsicht bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Herne über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Boden-schutzbehörde zu wenden.</p> <p>Grundsätzlich empfehle ich, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentü-</p>	<p>23. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die Informationen werden in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt.</p>
---	--

<p>mer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Bearbeitungshinweis:</u></p> <p>Die Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirks-</p>	
--	--

<p>regierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- und Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p>	
---	--

<p>24. Schreiben der Stadt Herne: Stadtentwässerung Herne – SEH vom 18.07.18</p> <p>Seitens der Stadtentwässerung Herne SEH AöR bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Bebauungsplanung.</p>	<p>24. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
--	--

<p>25. Schreiben der Projektgruppe Kinderfreundliche Stadt vom 19.07.18</p> <p>Die Projektgruppe »Kinderfreundliche Stadt« hat sich in ihrer Sitzung vom 10.07.2018 mit der Anfrage auf Erweiterung des Aldi Discountmarktes an der Mont Cenis Straße beschäftigt.</p> <p>Eine Spielplatzfläche ist nicht betroffen.</p> <p>Es bestehen somit keine Einwände aus der Projektgruppe. Dem schließt sich der FB 42 an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen.</p>	<p>25. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
--	--

<p>26. Schreiben der Stadt Herne: Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne vom 19.07.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH ist die Verbesserung und Sicherung der Nahversorgung auch durch Anpassung der Verkaufsfläche nur zu begrüßen. Nahversorgung und Arbeitsplätze im Einzelhandel werden dadurch schließlich gesichert.</p> <p>Kritisch anmerken müssen wir allerdings, dass ein als Gewerbegebiet bisher festgesetzter Bereich in Misch- bzw. Sondergebiet umgewidmet wird, ohne an anderer Stelle im Stadtgebiet einen Ausgleich für den Gewerbegebietsverlust zu schaffen. Aus Wirtschaftsförderungssicht ist es erforderlich, einzelne – auch kleinflächige – Umwidmungen im Kontext einer Gewerbeflächenbilanzierung zu betrachten, um mehr Transparenz für die Entwicklung der gesamten Gewerbeflächensituation im Gebiet der Stadt Herne zu ermöglichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>26. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungsstandort“ gemäß § 11 BauNVO ergibt sich aus der aktuellen Rechtsprechung, die besagt, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe einer Festsetzung im Sinne eines Kern- bzw. Sondergebietes gemäß § 6 bzw. § 11 BauNVO erfordern. Die jetzt vorhandene gewerbliche Nutzung bleibt weiterhin erhalten.</p>
---	---

27. Schreiben der Stadt Herne: FB Klima, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft vom 20.07.2018

Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bitte ich folgende Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen.

Bodenschutz

Für den Bereich des Bebauungsplangebietes liegt im Altlastenkataster der Stadt Herne eine Eintragung vor. Danach handelt es sich um das Betriebsgelände der ehemaligen Zeche Mont-Cenis II/IV. Wie in der Begründung unter Punkt 6.2.1 erwähnt, ist eine Bewertung der Fläche bezüglich[] möglicher Belastungen des Bodens bisher nicht erfolgt. Das Grundstück war bisher bebaut bzw. großflächig versiegelt (Parkplatz).

Zur Klärung der Altlastensituation und des Umgangs mit anfallendem Bodenaushub sind weitere Untersuchungen erforderlich. Es ist ein Bodengutachten vorzulegen, das auch dem Ratsbeschluss (Untersuchung von Bebauungsplanbereichen zum Ausschluss von Altlasten) Rechnung trägt. Der Untersuchungsumfang ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Wasserwirtschaft

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht dargestellt und wird erst im weiteren Verfahren mit dem Entwässerungskonzept ergänzt. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung kann eine wasserwirtschaftliche Prüfung erfolgen.

Anregung: Für das Flachdach sollte eine Dachbegrünung festgelegt werden, sofern dem keine gestalterischen oder funktionalen Gründe entgegenstehen.

27. Stellungnahme der Verwaltung

Zu den einzelnen Aspekten gibt die Verwaltung folgende Stellungnahme ab:

Bodenschutz

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Bodengutachten erarbeitet (vgl. Dr. Meinecke & Schmidt Partnergesellschaft, 19.07.2018 und 19.09.2018), das das Vorhabengebiet u.a. bzgl. möglicher Belastungen des Bodens bewertet und die Altlastensituation als auch den Umgang mit anfallendem Bodenaushub klärt.

Die angeschütteten Böden sind teilweise erheblich mit polycyclischen aromatischen Wasserstoffen belastet. Eine Gefährdungsmöglichkeit für die menschliche Gesundheit ist aktuell bei der zum Großteil bestehenden Versiegelung bzw. Überdeckung der belasteten Materialien mit unbelasteten Materialien in mindestens 0,4 m Mächtigkeit nicht gegeben. Im Rahmen der Umnutzung müssen die belasteten Auffüllungsmaterialien abgetragen werden. Anschließend wird das Grundstück hier versiegelt. Somit ist eine Gefährdung auch langfristig nicht zu besorgen.

Bezüglich der Bodenbelastungen wird der gesamte Bereich des Bebauungsplanes gekennzeichnet und ein entsprechender textlicher Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Wasserwirtschaft

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Bodengutachten erarbeitet (vgl. Dr. Meinecke & Schmidt Partnergesellschaft, 19.07.2018), das das Vorhabengebiet bzgl. wasserwirtschaftlicher Belange bzw. der Niederschlagswasserentsorgung bewertet.

Eine Versickerung des auf versiegelten Flächen anfallenden Regenwassers in Oberflächennähe ist aufgrund der flächendeckend vorhandenen Auffüllungen und den hierunter anstehenden, gering durchlässigen, bindigen Böden nicht möglich. Anfallendes Niederschlagswasser

<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Geplant ist u.a. die Verkaufsfläche von derzeit 800 m² auf 1300 m² zu vergrößern. Unter Nr. 6.3 „Schallschutz“ der Begründung (Vorentwurf) ist aufgeführt, dass der Punkt im Vorhaben ergänzt wird. Hier sollten die Auswirkungen auf die naheliegende Wohnbebauung in einem Lärmschutzgutachten betrachtet werden.</p> <p>Im Übrigen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p><u>Stadtklima/Luftreinhaltung und Seveso-III</u></p> <p>Klima</p> <p>Die Bewertung der klimaökologischen Bedingungen im Planbereich erfolgt anhand der Klimaanalysekarte Herne (RVR 2018). Für den Planbereich ist der Klimatotyp „Gewerbeklima“ ausgewiesen, die unmittelbar angrenzenden Bereiche als „Parkklima“ bzw. „Vorstadtklima“. Aufgrund der Randbedingungen wird die Ausprägung des als bioklimatisch belastend einzustufenden Gewerbeklimas an dieser Stelle eher moderat ausfallen.</p> <p>Die vorgesehene Nutzung führt zu keiner Änderung der beschriebenen Situation. Eine Verbesserung der mikroklimatischen Bedingungen kann durch die Anpflanzung großkroniger Bäume (Parkplatz) und die Installation von Dachbegrünung erreicht werden.</p> <p>Luft</p> <p>Eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum ist auf-</p>	<p>ist daher in die Kanalisation einzuleiten.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Schallgutachten erarbeitet (vgl. TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG im Juli 2018). Ziel der Untersuchung war es, die vorhabenbedingten Geräuscheinwirkungen auf das Umfeld des Plangebietes zu untersuchen, um ggf. daraus resultierende Schallschutzmaßnahmen zu definieren. Zusätzlich war auch der Verkehr auf den öffentlichen Straßen in Bezug auf mögliche Geräuschbelastungen zu untersuchen und ggf. entsprechende Maßnahmen vorzusehen. In der Zusammenschau löst das in Rede stehende Planvorhaben aus schalltechnischer Sicht keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte aus.</p> <p><u>Stadtklima/Luftreinhaltung und Seveso-III</u></p> <p>Klima</p> <p>Die Informationen werden in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt.</p> <p>Luft</p> <p>Die Informationen werden in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt.</p>
---	--

<p>grund der vorhandenen Nutzungen nicht gegeben. Es ist von einer für den hiesigen Ballungsraum typischen Hintergrundbelastung auszugehen.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 wurden sog. Belastungskarten für Feinstaub PM₁₀ und Stickstoffdioxid NO₂ erstellt. Die Belastungskarten dienen zum Auffinden belasteter Straßenabschnitte, bei denen eine Überschreitung der Grenzwerte anzunehmen ist, bzw. eine Überschreitung nicht völlig auszuschließen ist. Im Planbereich selbst (Mont-Cenis-Straße) bzw. unmittelbar angrenzend (Sodinger Straße) sind keine belasteten Straßenabschnitte vorhanden (Quelle Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost)[.]</p> <p>Abstandsgebot Seveso-III-Anlage</p> <p>In der Umgebung des Planbereichs befindet sich keine Anlage die der Störfall-Verordnung unterliegt. Die Beachtung eines angemessenen Sicherheitsabstands ist für den Planbereich nicht gegeben. (Quelle: GIS Seveso-III-Karte)</p> <p><u>Abfallrechtliche Sicht</u></p> <p>Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken bzw. gibt es keine Anregungen.</p> <p><u>Umweltverträglichkeit/Umweltbericht</u></p> <p>Der Bebauungsplan soll im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden, da es sich bei dem in Rede stehenden Bauvorhaben um die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes handelt. Bei der Beauftragung und Bearbeitung des Umweltberichts ist die Sb. UVP/Umweltplanung (Frau Agatz – 2654) zu beteiligen. Die Erstellung des Umweltberichts ist in enger Abstimmung vorzunehmen.</p>	<p>Abstandsgebot Seveso-III-Anlage</p> <p>Die Informationen werden in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt.</p> <p><u>Abfallrechtliche Sicht</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Umweltverträglichkeit/Umweltbericht</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>28. Schreiben der Stadt Herne: FB Tiefbau und Verkehr / SEH vom 23.07.2018</p> <p>Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr nimmt im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 12 „ALDI-Discountmarkt Mont-Cenis-Straße“ wie folgt Stellung:</p> <p>53/1 Keine Bedenken</p> <p>53/2 Rückbau entfallener Gehwegüberfahrten Auflage für einen späteren Durchführungsvertrag: Falls nach Rückbau von 3 auf 1 Zu-/Ausfahrt wider Erwarten Schwierigkeiten im Verkehrsablauf entstehen, verpflichtet sich der Vorhabenträger, sich an baulichen/betrieblichen Maßnahmen zu beteiligen</p> <p>53/3 Keine Bedenken</p> <p>53/4 Keine Bedenken</p> <p>53/5 Keine Bedenken</p>	<p>28. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
--	--

<p>29. Schreiben von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 23.07.2018</p> <p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten sind. Die nächstgelegene Richtfunkstrecke befindet sich in einem auszureichenden Abstand zum Bauvorhaben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>29. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
---	--

Anlage 2 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zur E-Plus Service GmbH).

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsf lächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

<p>30. Schreiben der Stadt Herne: FB Feuerwehr vom 25.07.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht des Brandschutzes ist zu oben näher beschriebenem Antrag wie folgt Stellung zu nehmen:</p> <p>1. Löschwasserversorgung</p> <p>Die Gemeinden stellen nach § 3 (2) BHKG eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung, die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Trink- und Löschwasser vorhanden und benutzbar sind (§ 4 (1) Punkt 2 BauO-NRW). Nach § 17 (1) BauO-NRW müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass wirksame Löscharbeiten möglich sind. Der § 44 (3) BauO-NRW führt zu Wasserversorgungsanlagen explizit auf, dass zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wasserversorgung zur Verfügung stehen muss.</p> <p>Auf die Bemessung des Löschwasserbedarfs für den Grundschutz in Bezug auf die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung bezieht sich das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Der Objektschutz ist der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz für Objekte mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial, welcher zusätzlich berücksichtigt werden muss.</p> <p>Unter Zugrundelegung der technischen Ausstattung der Einsatzfahrzeuge der Berufsfeuerwehr Herne sind Hydranten Abstände von höchstens 150 m möglich.</p> <p>Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge wird in der Regel durch die öffentliche Trinkwasserversorgung gedeckt. Einzelheiten sind beim örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zu erfragen.</p> <p>2. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken</p> <p>Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr</p>	<p>30. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
--	--

Anlage 2 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu schaffen</p> <p>zur Vorderseite rückwärtiger Gebäude, zur Rückseite von Gebäuden, wenn eine Rettung von Menschen außer vom Treppenraum nur von der Gebäuderückseite aus möglich ist.</p> <p>Der Zu- oder Durchgang muss mindestens 1,25 m breit sein. Bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m. Die lichte Höhe des Zu- oder Durchgangs muss mindestens 2 m betragen.</p> <p>(2) Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist in den Fällen des Absatzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt mit einer lichten Höhe von mindestens 3,50 m zu schaffen. Wände und Decken von Durchfahrten sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-AB) herzustellen.</p> <p>(3) Eine andere Verbindung als nach den Absätzen 1 oder 2 kann gestattet werden, wenn dadurch der Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.</p> <p>(4) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, können Zufahrten oder Durchfahrten nach Absatz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen verlangt werden.</p> <p>(5) Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, muss mindestens eine Außenwand mit notwendigen Fenstern oder den zum Anleitern bestimmten Stellen für Feuerwehrfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein. Diese Fläche muss ein Aufstellen von Hubrettungsfahrzeugen in einem Abstand von mindestens 3 m und höchstens 9 m, bei mehr als 18 m Brüstungshöhe in einem Abstand von höchstens 6 m von der Außen-</p>	
---	--

Anlage 2 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>wand ermöglichen; größere Abstände können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Ist eine Rettung von Menschen außer über den Treppenraum nur von einer bestimmten Gebäudeseite aus möglich, so kann verlangt werden, dass die befahrbare Fläche an dieser Gebäudeseite anzulegen ist.</p> <p>(6) Die Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 sowie die befahrbaren Flächen nach Absatz 5 dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten sowie zu kennzeichnen. Sie müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Die befahrbaren Flächen nach Absatz 5 müssen nach oben offen sein. Kraftfahrzeuge dürfen in den Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 sowie auf den befahrbaren Flächen nach Absatz 5 nicht abgestellt werden. (§ 5 BauO-NRW)</p> <p>Die Ausführungsvorschriften und ihre Anforderungen an Zufahrten, Zugängen, Bewegungs- und Aufstellflächen sind weiterhin in der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung in folgenden Punkten geregelt und müssen im Bebauungsplan sowie bei der Planung von Stellflächen für Kraftfahrzeuge berücksichtigt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
--	--

<p>31. Schreiben der Stadt Herne: FB 42 – Kinder, Jugend, Familie vom 26.07.2018</p> <p>Zur Aufstellung des im Betreff angeführten Vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat die Jugendhilfeplanung keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>31. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
--	--

<p>32. Schreiben der EMSCHERGENOSSENSCHAFT vom 27.07.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Hinweise sind jedoch zu beachten:</p> <p>Da das Plangebiet bereits vor dem 01.01.1996 entwässerungstechnisch erschlossen war, entfällt die Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung gem. § 44 LWG NW. Die Stadt Herne hat sich aber gemeinsam mit uns, dem Umweltministerium NW und allen anderen Städten des Emschergebietes zu den Zielen der Zukunftsvereinbarung Regenwasser bekannt, die eine Reduzierung der Regenabflüsse in der Mischkanalisation vorsieht. Deshalb sollte bei einer baulichen Neuentwicklung der Wiederanschluss des Niederschlagswassers an die Mischwasserkanalisation soweit wie möglich verringert werden. Auch im Hinblick auf die zu erwartenden Folgen des Klimawandels hinsichtlich der Zunahme von Starkregenereignissen und der Hitzebelastung sollte der Umgang mit dem Regenwasser im Plangebiet unbedingt berücksichtigt werden. Für solche Maßnahmen stehen auch grundsätzlich Fördermittel der Emschergenossenschaft und des Landes NRW zur Verfügung. Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Ansprechpartner ist Herr Juchheim, Tel.: 0201 104 3153).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>32. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
---	--

33. Schreiben der Stadt Herne: FB 55/4 Stadtgrün vom 30.07.2018

Im Rahmen der Beteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes vom FB 55 aus Sicht von Natur und Landschaft, der Grünordnung, des Artenschutzes, des Baumschutzes und der Unterhaltung geprüft.

Zu dem Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Der im Lageplan eingetragene, nach Baumschutzsatzung geschützte Baumbestand an der Mont-Cenis-Straße sollte dauerhaft erhalten werden. Die Zufahrten zum Supermarkt sind entsprechend anzulegen bzw. bereits vorhanden. Da das Gebäude unmittelbar an der Grundstücksgrenze geplant ist, müssten die vorhandenen Bäume so stark zurückgeschnitten werden, dass die Kronenstatik nicht mehr ausgeglichen wäre, die Baumentfernung wäre dann unumgänglich. In diesem Fall muss die BV-Sodingen im Rahmen des Satzungsbeschlusses über die Baumentfernung entscheiden.

Bei dem B-Plan Verfahren handelt es sich um ein Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Gegenstand der Prüfung ist unter anderem die Vermeidung von Eingriffen in den vorhandenen Biotopbestand und der Ausgleich. Zu der Fläche des bestehenden Aldi-Marktes wird die westlich benachbarte Fläche mit großem Garten hinzugenommen. Mit einer zunehmenden Versiegelung der Flächen ist insgesamt zu rechnen. Im Folgenden werden mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgezeigt, die einer besseren Umweltverträglichkeit dienen können und die geplante Nutzung berücksichtigen. Darüber hinaus verbessern sie auch die Freiraumgestaltung des neuen Marktes.

Der neue Aldi Markt wird gegenüber dem vorhandenen nach Südwesten verschoben. Durch die Stellung des Baukörpers wird die Erhaltung der 4 städtischen Bäume an der Mont-Cenis-Straße gefährdet. Zum Schutz und dauerhaften Erhalt des geschützten Baumbestandes sollte der Baukörper nach Norden verschoben werden (siehe oben und Skizze in der Anlage).

33. Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung nimmt die Anregungen zur Kenntnis und nimmt zu den Einzelbelangen wie folgt Stellung:

Zum Thema Bäume an der Mont-Cenis-Straße:

Im Zuge der weiteren Planausarbeitungen wurde der Baukörper mit dem Ziel der Wahrung eines angemessenen Abstandes zu den erwähnten Bäumen in Richtung Norden verschoben. Ein Einfluss des Baukörpers auf die Bäume kann so vermieden werden.

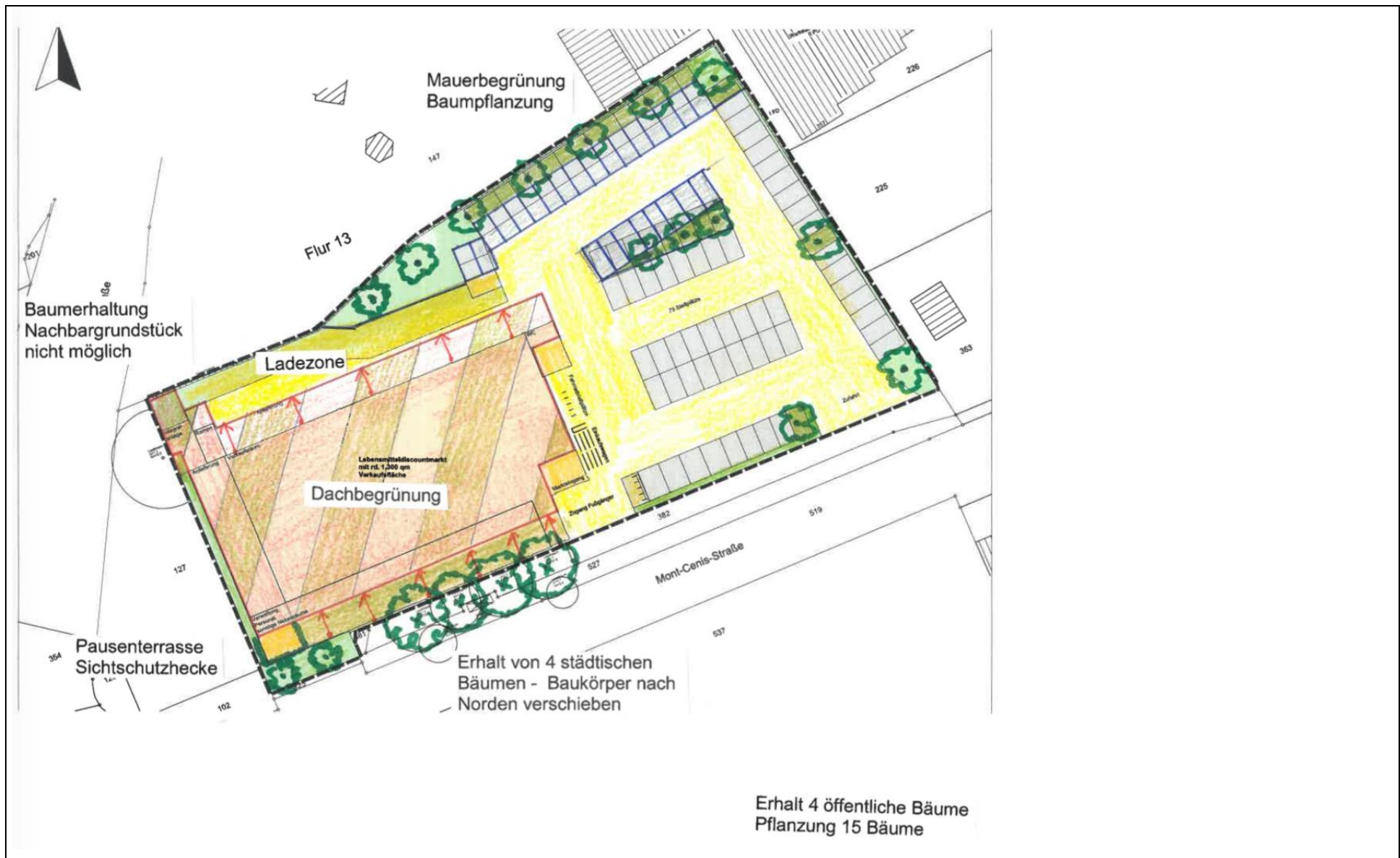
Zum Thema Versiegelung:

Im Zuge der weiteren Planausarbeitungen wurde der Geltungsbereich einerseits um ein weiteres Flurstück im Westen ergänzt. Dieses stellt sich sowohl im Bestand als auch nach Planumsetzung als begrünte Freifläche dar. Andererseits wurde eine Eingriffsausgleichsbilanzierung durch ein externes Fachgutachterbüro erarbeitet (vgl. grünplan büro für landschaftsplanung, Dortmund im Oktober 2018), das attestiert, dass die Inanspruchnahme der erwähnten Gartenflächen keine negativen Auswirkungen auf die Bilanzierung zur Folge hat. Insgesamt betrachtet führt das Vorhaben zu einer geringfügigen Verbesserung des ökologischen Wertes des Geltungsbereiches.

<p>Die Verschiebung des Baukörpers bietet auch die Chance, dem Büro und den Aufenthaltsräumen für die Mitarbeiter einen Außensitzplatz für die Pausen vorzulagern, der durch eine Hecke vor Sicht geschützt sein könnte.</p> <p>Der Fachbereich Stadtgrün arbeitet an Begrünungsvorgaben bei der Errichtung neuer Großstellplatzanlagen. Der angestrebte Standard ist der Schlüssel ein Baum/5 Stellplätze. Durch die Verlagerung des Baukörpers und die Optimierung der Stellplatzanlage ist die Pflanzung von 15 Bäumen bei einem Verzicht auf 4 Stellplätze möglich.</p> <p>Die neben den Mauern entlang der Grundstücksgrenze dargestellten Grünflächen bietet die gestalterische und ökologische Chance, die Mauern zu begrünen.</p> <p>Im Lageplan ist auf dem westlich benachbarten Grundstück ein Baum mit Stammumfang 1,2 m dargestellt. Auf Grund der unmittelbaren Bebauung an der Grundstücksgrenze wird dieser Baum voraussichtlich nicht zu erhalten sein. Da er unter die Baumschutzsatzung der Stadt Herne fällt, wäre ggfls. ein Antrag auf Fällgenehmigung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beim Fachbereich Stadtgrün zu stel-</p>	<p>Zum Thema Außensitzplatz:</p> <p>Die Baukörperverschiebung erfolgte vorrangig mit dem Ziel des Erhalts der Bestandsbäume an der Mont-Cenis-Straße. Die Schaffung eines Außen-Aufenthaltsbereichs ist nicht vorgesehen, zumal die vorgeschlagene Hecke die Einsehbarkeit des Standortes beeinflussen würde, was den verfolgten Planungszielen widerspräche.</p> <p>Zum Thema Baumanpflanzungen:</p> <p>Der vorgegebene Schlüssel zum Verhältnis Bäume zu Stellplätzen floss in die weitere Planausarbeitung mit ein. Vor diesem Hintergrund ist die Anpflanzung von insgesamt 20 neuen Bäumen innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen, von denen vier als Ausgleich für einen weiteren vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Nr. 24 »Aldi Discountmarkt Dorstener Straße«) dient, der derzeit zur Umsetzung eines weiteren Bauvorhabens des Vorhabenträgers aufgestellt wird. Dieses Vorgehen sowie Art und Umfang der Baumanpflanzungen wurden mit der betreffenden Fachbehörde zuvor abgestimmt. Die Bepflanzungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt.</p> <p>Zum Thema Mauern entlang der Grundstücksgrenze:</p> <p>Verwaltung und Vorhabenträger stehen dem Vorschlag zur Begründung der erwähnten Mauern entlang der Grundstücksgrenze positiv gegenüber.</p> <p>Zum Thema Bestandsbaum:</p> <p>Der Belang wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>len.</p> <p>Die vorgeschlagene extensive Dachbegrünung würde nicht nur wirtschaftlichen Aspekten dienen (u. a. Wärme-Kälte-Dämmung, geringere Menge des Niederschlagswassers, damit Kostenersparnis) sondern kann auch auf die Kompensation angerechnet werden. Aldi setzt bei seiner Produktauswahl in erhöhtem Maße auf Bioprodukte und erreicht darüber eine zusätzliche Käuferschicht. Eine extensive Dachbegrünung mit positiver Wirkung auf das Stadtklima, das Stadtbild und den Artenschutz verschafft ein neues, innovatives Image. Die Montage einer zusätzlichen Photovoltaikanlage zur Energiegewinnung wäre trotz Begrünung problemlos möglich.</p>	<p>Zum Thema Dachbegrünung:</p> <p>Der Belang wurde durch den Vorhabenträger mit einer entsprechenden Fachfirma erörtert. Im Ergebnis fiel die Entscheidung gegen eine Dachbegrünung am Vorhabenstandort, was auf die nachfolgenden Gründe zurückzuführen ist. Durch die Etablierung einer Dachbegrünung wäre einerseits die vollflächige Nutzung / Auslastung der am Standort vorgesehenen Photovoltaik-Anlage nicht möglich; die beabsichtigte Umsetzung des firmeneigenen Green-Building-Konzeptes (siehe dazu auch Begründung und Umweltbericht) würde somit entfallen. Andererseits lässt sich eine Photovoltaik-Anlage zudem im Lebenszyklus besser ohne eine kombinierte Dachbegrünung bewirtschaften, sodass mit dem Ziel der langfristigen Bewirtschaftung und Nutzung der Photovoltaik-Technik auf die Ausführung einer Dachbegrünung am Vorhabenstandort verzichtet wird.</p>
---	---

Anlage 2 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen



<p>34. Schreiben der RAG Montan Immobilien vom 29.08.2018 Leitungen der RAG Aktiengesellschaft sind nicht betroffen.</p>	<p>34. Stellungnahme der Verwaltung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
---	---